

# Laibacher Zeitung.

Nr. 296.

Freitag am 28. Dezember

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Geetze vom 6. November 1850 für Inzerationskämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Amstlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben an den H. H. Freiherrn v. Heß das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu richten geruht:

„Lieber Feldzeugmeister Freiherr v. Heß:

Ich stelle mich hiermit an die Spitze der Ihnen heute zur Vollendung Ihres fünfzigsten Dienstjahres Glückwünschenden, und spreche Ihnen mit dankbarem Herzen die vollste Anerkennung Ihrer Verdienste aus, durch welche Sie ein halbes Jahrhundert theilnehmen an dem Ruhme Meiner Armeer, von den großen Feldzügen unter Meinem Herrn Oheim Erzherzog Karl glorreichen Andenkens bis zu dem Tage, an dem Mein Feldmarschall Graf Radetzky Ihnen den größten Antheil an seinen ruhmreichen Erfolgen zuerkannte.

„Mögen Sie Mir mit Ihren reichen Erfahrungen noch recht lange rathend zur Seite stehen, deren volle Würdigung, so wie Meine aufrichtige Zuneigung Ich Ihnen durch Verleihung des Großkreuzes Meines St. Stefan-Ordens hiermit bezeige.

Wien, 24. Dezember 1855.

Franz Joseph m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Dezember l. J. den Domdechant zu Parenzo, Dominik Bronzini, über seine Bitte von dem Amte eines Diözesan-Schulen-Oberaufsehers unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit für seine langjährige Dienstleistung zu erheben, das an dem Domkapitel zu Parenzo erledigte Kanonikat dem dortigen Konsistorialkanzler, Dominik Sillich, zu verleihen, und zugleich zum Diözesan-Schulen-Oberaufseher allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Dezember 1855 das an dem Kathedralkapitel in Bergamo erledigte Kanonikat dem Lektor der Theologie im dortigen bischöflichen Seminar, Josef Valenti, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister der Justiz hat die bei dem k. k. Kreisgerichte zu Neustadt in Krain erledigte Direktorstelle der Hilfsämter dem Michael Frantschitsch, Offizial beim Landesgerichte in Laibach, zu verleihen befunden.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister den Bezirksamts-Adjunkten, Johann Koschier, zum Bezirksvorsteher bei den gemischten Bezirksämtern in Krain ernannt.

Die bei den Manipulationsämtern des k. k. Finanzministeriums in Erledigung gekommene Adjunktenstelle ist dem bisherigen Kanzlei-Offizialen dieses Ministeriums, Johann Wessert, verliehen worden.

Das Finanzministerium hat den Adjunkten der steiermärkisch-illyrisch-kärntnerischen Finanz-Prokuratur, Dr. Lukas Ruzsar, zum Finanzrath dieser Prokuratur ernannt.

Der Minister der Justiz hat die Kreisgerichtsräthe Dr. Friedrich Dworzak in St. Pölten und Adolf Mansfeld in Kornenburg, dann den Rathsekretär Heinrich Adami in Wien zu Landesgerichtsräthen in Wien ernannt.

Der Minister der Justiz hat die bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Graz erledigte Rathsekretärstelle dem Franz Repolust, Rathsekretär des Kreisgerichtes Cilli, zu verleihen befunden.

Der Minister der Justiz hat den Bezirksamts-Kanzellisten in Wiener Neustadt, Johann Pikel,

zum Grundbuchsführer beim Kreisgerichte in Wiener Neustadt ernannt.

## Veränderungen in der k. k. Armeer.

### Verleihung:

Dem pensionirten Obersten Josef Borosini Ritter v. Hohenstern der Generalmajors-Charakter ad honores.

### Pensionirungen:

Der Oberst Franz Wermann, Kommandant des 11. Genie-Bataillons; — der Oberstleutnant Kasimir Edler v. Sichowski, Kommandant des Artillerie-Zeugverwaltungs-Distriktes in Mantua, mit dem Oberstens-Charakter ad honores; der Major Anton Pappini und der Rittmeister Anton Thür des Militär-Fuhrwesenskorps, Letzterer mit dem Majors-Charakter ad honores.

Am 24. Dezember l. J. wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLVIII. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 222. Die Verordnung des Ministers der Justiz vom 15. Dezember 1855 — wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, für die serbische Wojwodschast und das Temeser Banat — wodurch die Vorschrift über die Verlautbarung der neuen Grundbuchs-Protokolle und über die Führung derselben in der Eigenschaft als Grundbücher erlassen werden.

Wien, 23. Dezember 1855.

Vom k. k. Redaktionsbureau des Reichsgesetzblattes.

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Entwurf zum Gewerbegeetze.

V.

Aus dem vierten Hauptstück des Entwurfes, Umfang, Ausübung und Erlöschen der Gewerberechte betreffend, heben wir Folgendes hervor:

Die Gewerbeberechtigung wird bei freien Gewerben nach dem Inhalte des Meldscheines beurtheilt, der nach den eigenen Angaben der Partei angefertigt, an keine stehenden Gewerbebenennungen und Abgrenzungen gebunden ist, jedoch den Gegenstand der Beschäftigung deutlich bezeichnen muß. Beschäftigungen, die unter sich in keinem Zusammenhange stehen, dürfen nicht in Einem Meldschein zusammengefaßt werden, sondern erfordern abgesonderte Meldscheine.

Bei den konzessionirten Gewerben hat die Verleihung immer auf die gesetzliche Gewerbebenennung zu lauten.

Die Gewerbeberechtigung zur Erzeugung eines Gegenstandes schließt immer auch das Recht in sich, die dazu nöthigen Materialien und Werkzeuge, wie auch alle zur vollendeten Darstellung des Gegenstandes gehörigen Nebentheile selbst zu erzeugen.

In der Wahl und Aufnahme der Hilfsarbeiter sind die Gewerbetreibenden auf keine bestimmte Zahl beschränkt, und an keine Abtheilung nach Gewerben gebunden.

Die Gewerbetreibenden können die Gegenstände ihres Gewerbes überall hin versenden und absetzen, und die Arbeiten ihres Gewerbes aller Orten verrichten. Die Beschränkung auf geschlossene Gewerbebezirke hat überall aufzuhören. Eine Ausnahme hiervon machen nur die mit Lizenzen theilhaftigen, rein lokalen Verrichtungen, und die für eine bestimmte Linie ertheilten Befugnisse von periodischen Personen-Transport-Unternehmungen. Die Haltung einer festen Betriebslokalität (Werkstätte, Verkaufsgewölbe u.) außerhalb der Gemeinde des Gewerbe-Standortes wird jedoch als neues Gewerbe angesehen und ist nur auf Grundlage eines neuen Meldscheines, beziehungsweise einer neuen Verleihung gestattet. Innerhalb des Gemeindebezirktes können für Ein Gewerbe auch mehrere

festen Betriebslokalitäten gehalten werden, doch ist bei konzessionirten Gewerben dazu die besondere Bewilligung der Behörde erforderlich. Jede Veränderung in den Betriebs-Lothalitäten hat der Gewerbetreibende der Behörde anzuzeigen.

Die Gewerbeberechtigten können im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen auf Gegenstände des eigenen Gewerbebetriebs suchen, dürfen jedoch hierbei — außer auf Märkten — keine Waren zum Verkauf auf Lösung, sondern nur Muster mitführen. Zum Feilhalten und Anbieten auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der Marktzeit und außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Das Feilbieten durch Herumtragen von Haus zu Haus (Hausirhandel) bildet einen eigenen, besonders geregelten Erwerbssweig.

Das Recht zur Eintragung in die Handelsmatrikel (Protokollirung beim Handelsgerichte) erlangt ein Gewerbeberechtigter nur durch besondere Bewilligung der Gewerbebehörde. Diefelbe wird nur jenen ertheilt, welche sich über die Kenntniß der kaufmännischen Buchführung auszuweisen vermögen, und im Allgemeinen durch ihre Vermögensverhältnisse und ihre Ehrenhaftigkeit die Gewähr eines aufrechten und soliden Betriebes bieten. — Bei den in dem §. 21 erwähnten konzessionirten Gewerbesinhabern wird diese Bewilligung schon durch die Gewerbeverleihung als gegeben betrachtet.

In wie fern gewisse Befugnisse, als da sind: die Aufnahme öffentlicher Gesellschafter, die Ausgabe von Oblatorien, die Führung einer kaufmännischen Firma u. durch die Protokollirung der betreffenden Gewerbeunternehmer beim Handelsgerichte bedingt sind, welche besondere Verpflichtungen aus dieser Protokollirung entspringen, bestimmt das Handelsrecht. Eine unbedingte Verpflichtung zur Protokollirung beim Handelsgerichte besteht weder für Handelsleute, noch für andere Gewerbetreibende. Gewerbe-Unternehmungen, die vermöge ihres großartigen Betriebes von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Nationalindustrie und die Belebung des Handels sind, können von der Regierung mit dem Vorrechte theilhaft werden, den Titel „k. k. National-Fabrik“ beziehungsweise „k. k. Großhandlung“ und den kaiserlichen Adler im Schilde, im Siegel und in der Firma zu führen.

An den in eigenen Landestheilen für einzelne Approvisionirungs-Gewerbe bestehenden Preissatzungen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Die Einführung oder Beseitigung solcher Preissatzungen, so wie die Feststellung der Grundsätze der Bemessung steht dem Ministerium zu. Bei der Fleischanschrottung und dem Verkaufe von Gebäcken, Mahlprodukten und Heizmaterialien ist die Gewerbebehörde berechtigt, auch dort, wo diese Artikel keiner Satzung unterliegen, wenn sie es für zweckmäßig erkennt, die Ersichtlichmachung der Preise anzuordnen. Apotheker, Bäcker und Fleischer haben ihr Gewerbe ohne Unterbrechung zu betreiben, und bei beabsichtigter Einstellung diese zwei Monate früher anzumelden, während dieser Zeit aber das Gewerbe fortzubetreiben.

Die Gewerberechte sind streng persönliche Rechte, und können weder verpachtet, noch durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall an Andere übertragen werden. Sie können aber durch einen Stellvertreter, d. i. eine für Rechnung des Gewerbesinhabers, aber unter eigener Verantwortung handelnde Person ausgeübt werden, wenn diese die für den Selbstbetrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzt und der Behörde angezeigt worden ist. Nach dem Tode eines Gewerbeberechtigten kann die Witwe während des Witwenstandes das Gewerbe fortführen, ohne bei konzessionirten Gewerben eine neue Konzession zu bedürfen. Ist das Gewerbe an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebunden, so hat sie einen qualifizirten Stellvertreter zu bestellen. Ebenso kann ein Gewerbe für Rechnung der minderjährigen Erben, oder wäh-

rend einer Kuratel, einer Konkursmasse, oder Nachlaß-Regulierung durch einen qualifizierten Stellvertreter fortgeführt werden.

Die Gewerbsberechtigungen erlöschen: a) durch den Tod des Besitzers, mit Vorbehalt der eben gedachten Fälle; b) durch Heimfagung, welche unbedingt geschehen muß, und nicht gültig stattfinden kann, wenn der Gewerbsberechtigte sich wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung befindet, wegen welcher nach dem Gesetze auf den Verlust der Gewerbsberechtigung erkannt werden kann; c) durch Ablauf der Zeit, wenn die Konzession oder Lizenz nur auf eine bestimmte Dauer erteilt wurde; d) durch Strafe nach den Bestimmungen des Hauptstückes IX.

Jede Gewerbsberechtigung kann von der Behörde zurückgenommen werden, wenn der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der allgemeinen oder der besonderen Erfordernisse der Gewerbsberechtigung zum Vorschein kommt.

Das fünfte Hauptstück betrifft den Marktverkehr. Jeder Produzent und Gewerbetreibende ist berechtigt, die Märkte mit seinen Erzeugnissen und Verkaufsgegenständen, so weit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind, zu beziehen, ohne dieß besonders anmelden zu müssen. Die Fieranten haben ihren Erwerbssweig anzumelden.

Gegenstände des Marktverkehrs auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch spezielle Verordnungen für die Kurzeit gleichgestellten Baderorten sind alle im freien Verkehre überhaupt gestattete Waren. Der Verkauf von Preßerzeugnissen ist jedoch auch auf diesen Märkten nur den mit den bezüglichen Konzessionen versehenen Gewerbsleuten gestattet. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: Wirthschafts- und Ackergeräthe, gemeine Nahrungsmittel und andere Artikel des täglichen Verbrauchs. Mit anderen als diesen Artikeln die Wochenmärkte zu beziehen ist nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet. Märkte für einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh-, Woll-, Getreide-, Pferde-, Kinderspielwaren-Märkte u. dgl., werden rücksichtlich aller anderen Gegenstände wie Wochenmärkte behandelt. Auf Jahrmärkten dürfen auch Hausirer ihre Waren in Buden feil halten.

Ausländer werden im Marktbesuche den Inländern gleich behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon als Erwiderung der im Auslande gegen dießfällige Unterthanen angeordneten Beschränkungen vom Ministerium verfügt wird.

Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen anderen, als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthen bilden.

Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, in wie weit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde. Begünstigungen der Gewerbsleute des Ortes oder einzelner Gewerbsklassen in Beziehung auf Anweisung der Plätze, oder Festsetzung der Verkaufszeit dürfen nicht stattfinden.

VI. Hauptstück: Gehilfen und Lehrlinge. Die Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen sind nach den Bestimmungen des allgem. b. G. B. mit Anwendung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen, theils besonderen, theils näheren Vorschriften zu beurtheilen. Die Gewerbs- und Polizeibehörden haben zu wachen, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichtes noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen, die sich auf das Dienst- und Lehrverhältnis beziehen, werden — so lange für diese Angelegenheiten keine besonderen Behörden eingesetzt sind — durch die Polizei-Obrigkeit entschieden, vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, durch welche Berufung aber die vorläufige Vollstreckung nicht aufgehalten wird.

Als Lehrling wird betrachtet, wer in minderjährigem Alter bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden (Handelsmanne, Fabrikanten, Handwerker u. dgl.) zur Erlernung eines Gewerbes in die Lehre tritt. Aufnahme und Austritt hat der Gewerbsinhaber der Polizei-Obrigkeit binnen acht Tagen zu melden. Der Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und genießt seinen Schutz und seine Ob- sorge. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten

Sitten, und während des schulpflichtigen Alters zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichts anzuhalten.

Die Dauer der Lehrzeit ist Gegenstand freier Uebereinkunft. In Ermanglung einer besonderen Vereinbarung wird ein für beide Theile — gegen sechs- wöchentliche Aufkündigung — auflösbarer Vertrag angenommen. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Lehrzeit, oder wo eine solche nicht festgesetzt wurde, ohne Kündigung aufgelöst werden, bei gröblicher Pflichtverletzung von der einen oder von der andern Seite, oder wenn der Lehrling zu einem andern Berufe übergeht, oder die zur Erlernung des Gewerbes nöthige körperliche Eignung oder Geschicklichkeit nicht besitzt u. dgl. Wurde die Auflösung des Lehrverhältnisses durch ein Verschulden eines Theiles herbeigeführt, so hat dieser dem andern Theil Schad- loshaltung zu leisten.

Als Gehilfen werden die in einem Gewerbe zu körperlichen Arbeiten gewöhnlich gegen Wochenlohn stabil verwendeten Personen angesehen, als da sind: Gesellen, Handlungsdiener (?), Fabrikarbeiter u. dgl., nicht aber auf die mit Monats- oder Jahresgehalt in Dienstleistungen höherer Kategorien, z. B. als Buchhalter, Kassiere, Agenten, Ingenieure, Werkleiter, Provisoren, Faktoren u. dgl. angestellten Individuen, und ebenso wenig die einfachen Tagelöhner.

Jeder Gehilfe muß — um in einen Dienst aufgenommen zu werden — mit den nöthigen Dokumenten versehen sein, welche bei den Handelsgehilfen in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei den Gehilfen der übrigen Gewerbe in dem Dienstbuche bestehen. Der Dienst- Eintritt und Austritt eines Gehilfen muß vom Gewerbsinhaber der Polizei-Obrigkeit binnen acht Tagen angezeigt werden.

Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfristen sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Zweifel wird eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt.

Wenn die Zahlung des Gehilfen nach stückweise gelieferter Arbeit geschieht, oder derselbe von dem Dienstgeber einen Vorschuß genommen hat, kann er ungeachtet einer Kündigung von seiner Seite verhalten werden, die übernommenen Stücke zu vollenden und den Vorschuß zurückzahlen oder abzudienen.

Das Dienstverhältnis kann allsogleich aufgelöst werden.

1. Von Seite des Gehilfen, wenn der Dienst- geber a) ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder sonstige erhebliche Vertragsbestimmungen verletzt; b) ihm eine Handlung wider die Gesetze oder wider die guten Sitten zumuthet; c) in Konkurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.

2. Von Seite des Dienstgebers, wenn der Ge- hilfe a) die Ehre des Dienstgebers oder seiner Angehörigen empfindlich verletzt; b) eine Handlung ver- übt, wodurch das in ihn zu setzende Vertrauen ver- wirft wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstherrn gelangt; c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein seiner Ver- wendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt oder daran Theil nimmt; d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen zum Ungehorsam oder zur Aufsehnung gegen den Dienstgeber, zu un- ordentlichem Lebenswandel oder zu schlechten Hand- lungen zu verleiten sucht.

Der Dienstgeber kann aber auch, ohne einen der aufgezählten Gründe, einen Gehilfen ohne vor- läufige Kündigungsfrist, oder vor dem Ablaufe der Kündigungsfrist entlassen, wenn er ihm den Lohn für diese Zeit und die sonst noch bedungenen oder eingeführten Bezüge vergütet.

Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber — die oben bezeichneten Ursachen ausgenommen — ohne vorher- gegangene Kündigung oder vor Ablauf der Kündi- gungsfrist verläßt, ist er den dem Dienstgeber hie- durch allenfalls verursachten Schaden zu ersetzen ver- pflichtet.

Für die Handlungsbediensteten bei protokollierten Gewerbs-Unternehmern haben rücksichtlich der Aufhe- bung des Vertrages und der Kündigungsfristen die im Handelsrechte gegebenen Bestimmungen Geltung.

## Oesterreich.

W i e n, 25. Dezember. Gestern feierte Sr. Erzellenz der Herr Feldzeugmeister, General-Quartier- meister Sr. Majestät des Kaisers und der Armee, Heinrich Freiherr v. Heß, sein fünfzigjähriges Dienst- jubiläum.

Die Offiziere sämtlicher Korps, wie des seinen Namen führenden 49. Infanterie-Regiments, die in Sr. Erzellenz ihren Chef verehren, konnten nur mit

regler Empfindung einen Moment herannahen sehen, der in seiner hohen Bedeutung ihnen den Anlaß bot, ihren Gefühlen tiefster Ergebenheit und wärmster Anhänglichkeit einen würdigen Ausdruck zu gewähren.

Die Form, in welcher letzteres vereinbart wurde, entsprang aus dem Rückblick auf ein Wirken, das durch ein halbes Jahrhundert höchst ausgezeichnet in den Geschäften des Friedens wie reich geschmückt mit dem Lorber des Krieges eine dauernde Stelle in Oesterreichs Geschichte einzunehmen bestimmt ist; und die Glanzpunkte desselben, die glorreichen Tage des jüngsten italienischen Krieges, wurden gewährt, um aus ihnen den Stoff einer bleibenden Verherrlichung zu entnehmen.

Dieß gelangte zur Ausführung durch den be- rühmten Schlachtenmaler Herrn Albrecht Ritter von Adam, der den Entscheidungskampf bei der Bicocca am Schlachttage von Novara in einem kunstvollen Bilde zur Darstellung brachte, das, mit den Porträ- ten des ruhmgeliebten Feldherrn Feldmarschalls Gra- fen Radeky, des Feldzeugmeisters Freiherrn von Heß und anderer hohen Persönlichkeiten geziert, be- stimmt wurde, Sr. Erzellenz dem Herrn Feldzeug- meister Freiherrn von Heß am Tage der Jubiläum- feier ehrfurchtsvoll dargebracht zu werden.

Bevor noch an diesem Tage die auf 10 Uhr Früh anberaumte Vorstellung Seitens der Eingangs berühmten Offiziere, nämlich: des General-Quartier- meisterstabes, des Pionnier- und Flotillenkorps, des 49. Infanterie-Regiments, des Militär-Ingenieur-Geo- graphenkorps, des militärisch-geographischen Instituts und des Kriegsarchivs stattfand, hatten bereits Ihre k. Hoheiten die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge sich gnädigst bewogen gesehen, dem Herrn Feldzeug- meister Freiherrn v. Heß theils in höchst eigener Per- son, theils durch Vertretung ihre Glückwünsche zu bezeigen.

Hierauf erfolgte die eben besagte Vorstellung selbst, wobei eine würdevolle, erhebende Ansprache die Gesinnungen aller Anwesenden ausdrückte und zu- gleich die Widmung des erwähnten Schlachtgemäldes Sr. Erzellenz zur Kenntniß brachte.

Tiefgerührt nahm Sr. Erzellenz diese Zeichen der aufrichtigsten Verehrung entgegen, und indem Hochdieselbe in herzlichster Weise seinen Dank aus- sprach, erfreute er zugleich die sämtlichen Anwesen- den auf das Innigste durch die Mittheilung, daß Sr. Majestät der Kaiser ihm das Großkreuz des St. Ste- fan-Ordens mittelst eines in den hübschesten Aus- drücken abgefaßten Handbilletts zu übersenden geru- hen; welsch hohe Auszeichnung, indem sie einen er- neuerten Beweis der Allerhöchsten Anerkennung so hervorragender Verdienste bildete, zugleich diesem Tag eine Weihe verlieh, die nur noch durch den außer- ordentlichen Gnadenakt Sr. Majestät des Kaisers ge- steigert zu werden vermochte, daß Sr. Majestät in Allerhöchsteigener Person den Feld- zeugmeister Freiherrn v. Heß in seiner Wohnung zu beglücken geruhen.

— Die Eisenbahnstrecke von Wien bis Raab ist seit heute (24. Dezember) für den allgemeinen Verkehr eröffnet. Um sich persönlich von dem Vor- handensein aller für die Sicherheit gebotenen Garan- tien zu überzeugen, wurde gestern (23. Dezember) um 7 Uhr Früh von den Mitgliedern des Verwal- tungsrathes und der höchsten Beamten der k. k. priv. österreichischen Staatsbahn-Gesellschaft die erste Fahrt unternommen, welcher auch Herr Ministerial- rath Tischer und Herr Oberingenieur v. Clemenz- witz als Stellvertreter Sr. Erzellenz des Herrn Han- delsministers beiwohnten. Da die Fahrt bloß als Explorationsfahrt bestimmt war, hielt man es den Zwecken entsprechend, vor der Hand keine förmliche Inaugurationsfeier zu veranstalten.

— Für das von der Nationalbank zu bestel- lende Staatsgüterverkaufs-Departement sind die In- struktionen im Entwürfe vollendet. Man ver- nimmt darüber, daß das Departement seine Arbei- ten mit der thatsächlichen Uebernahme der Güter be- ginnen wird. Der Verkauf wird unter Mitwirkung kaiserlicher Kommissäre bewerkstelligt werden. Er darf nur unter annehmbaren Bedingungen und guten Preisen stattfinden. Die Güter werden einzeln ver- kauft und ist die Parzellirung derselben wo sie wün- schenswerth erscheint, auch gestattet.

— In Folge h. Anordnung werden die sämt- lichen in Krakau, Lemberg und Olmütz lagernden, zur Verpflegung der auf Kriegsfuß gewesenen 3. und 4. Armee bestimmten Getreidevorräthe, die sich auf viele Tausend Mezen belaufen, licitando veräußert.

— In neuester Zeit errichteten auf ihren Pusten im Sjongrader Komitate mehrere Pustaschulen der Graf Stephan Karolyi, dann die Herren Albert von Wodianer und Stamez-Mayer.

— Aus Krakau, 19. Dezember, schreibt man der „N. O. Z.“: In diesen Tagen fanden unter dem Vorsthe des Grafen Merkandin die Beratungen der dazu berufenen Vertrauensmänner über ein zu ver-

einbarendes Ständestatut für den Amtsbezirk Krakau, sowie über die Amtsführung desselben Stadt, wie die bereits vorbereitungsweise für die Ständeversammlung in Italien geschehen ist. Als Vertreter der Landbevölkerung fungiren der Baron Lariß, der Graf Moschischynski und Herr v. Rybski; die Städte werden vertreten von Herrn Ludwig Hölzel v. Sternstein, Bruder des berühmten Professors der Rechte, bekannt durch seine Schicksale in Podolien. An diesen Beratungen nahmen auch der Dirigent der Kreisregierung, Herr Mukasowitsch, der Regierungsrath Merkel und andere höhere Beamte Theil.

— Von Paul Pretsch, einem Faktor der k. k. Wiener Staatsdruckerei, der die Kunst erfunden hat, photographische Bilder durch gewöhnlichen Plattendruck zu vervielfältigen, ist jetzt in Gemeinschaft mit mehreren Kapitalisten in London ein Etablissement errichtet worden, um seine Erfindung praktisch zu verwerten. Die ersten Proben, die vorliegen, machen unter Kennern ungeheures Aufsehen; sie sind von der Originalphotographie kaum zu unterscheiden und lassen im Detail der Ausführung nichts zu wünschen übrig. Die Pariser Abdrücke, denen ein Negativprozess vorgeht, der durch die Pretsch'sche Erfindung überflüssig gemacht wird, werden durch die neuen hiesigen Erzeugnisse total in den Hintergrund gedrängt werden. Der wohlfeile Preis der Abdrücke, verbunden mit ihrer Vortrefflichkeit, dürfte der Photographie eine so ungeheure Nuzanwendung verschaffen, wie sie bisher nie geahnt worden ist.

— Die in Gumpendorf errichtete erste Speiseanstalt hat von der Direktion der Aktiengesellschaft für Fabrikation komprimierter Gemüse die Anzeige erhalten, daß 1000 Portionen Kost (dieselbe, mit welcher die französische Krimarmee versorgt wird) als Geschenk für diese Speiseanstalt franko hierher abgesendet wurden und in den nächsten Tagen eintreffen werden.

— Aus Anlaß des hohen Geburtstages Ihrer Majestät der Kaiserin fand am 23. d. M. Abends im großen Saale des k. k. Staatsschuldenkassen-Gebäudes in der Singerstraße, nach abgehaltenem feierlichen Segen in der Franziskanerkirche, die Weihnachtsfeier an erblindete, bliesirte und arbeitsunfähige Krieger aus den Jahren 1848 und 1849 statt. Es hatte sich dazu ein zahlreiches Publikum von Herren und besonders Damen eingefunden. Herr Franz Anton Damingger, der hochverdiente Gründer dieser Vertheilungen, eröffnete die Feier mit einer tiefgefühlten Ansprache, welche auf das Doppelfest des Tages Bezug nahm und Anklang in allen Herzen fand, worauf die Volkshymne angestimmt wurde. Mehr als 300 invalide Krieger wurden mit Geld, Wäsche und Kleidungsstücken theilhaft und empfingen die Gaben mit tiefer Rührung und Thränen des Dankes. Der Saal war zur Feier des Tages glänzend ausgeschmückt.

— Aus Mailand, 19. Dez., wird der „Triest. Ztg.“ geschrieben: Dr. Guilleto Torfgas, zu dessen Erzeugung in großartigem Maßstabe die erforderliche Anzahl von Aktionären sich leicht und schnell gefunden hat, wird bei uns vielfach besprochen. Und in der That übertreffen die bisher mit diesem höchst ökonomischen Beleuchtungsstoffe angestellten Versuche alle Erwartungen. Die dadurch erzeugte Flamme ist viel heller und von größerer Intensität als bei dem aus Steinkohlen gewonnenen Gase, und die Leichtigkeit der Erzeugung und des Transportes, im Vereine mit der bedeutenden Kostenersparniß, sichern dem Publikum solche Vortheile, daß wenn die neue Unternehmung es durchsetzt, eine zweite Röhrenleitung anlegen zu dürfen, die seit Jahren hier bestehende französische Gasgesellschaft nur mit einem Preisnachlasse von 5 Pct. ihres Produktes die Konkurrenz anzuhalten im Stande sein dürfte. Fast alle Provinzialstädte der Lombardei, wo noch die Dellampen brennen, lassen sich bereits die bezüglichen Beleuchtungsprojekte von der neuen Gesellschaft zusenden.

## Deutschland.

Berlin. Der Präsident des preussischen Herrenhauses, Fürst Heinrich v. Pleß, ist am 20. Abends halb 10 Uhr in Berlin in seiner Präsidentenwohnung mit Tode abgegangen. Diese Nachricht erregt dort große Sensation. Man wußte nur, daß derselbe seit etwa 12 Tagen erkrankt wäre, nicht aber, daß sein Zustand gefährlich sei. Der Dahingegangene, geboren am 2. Dezember 1806, stand noch in rüstiger Manneskraft, und war einer der ersten Magnaten Schlesiens und einer der reichsten Männer der preussischen Monarchie. Früher hieß er bloß Graf Hochberg. Nachdem er aber von dem letzten Herzoge zu Anhalt-Köthen am 23. November 1847 das Fürstenthum Pleß in Oberschlesien ererbt hatte, wurde er (Februar 1848) in den preussischen Fürstenstand erhoben. Daß er ein Mann von nicht gewöhnlichen Gaben war, dafür spricht schon der einzige Umstand, daß das Herrenhaus, dessen erbliches Mitglied er war, aus der

Menge bedeutender Persönlichkeiten, die es in sich faßt, ihn schon in der ersten Session auf den Präsidentenstuhl rief, und auch in dieser Sitzung sofort wieder mit derselben Würde bekleidete. Der älteste Sohn des Verstorbenen und nunmehrige Fürst ist erst 22 Jahre alt, daher zur Zeit noch nicht zum Eintritt ins Herrenhaus berechtigt.

## Schweiz.

Der Bezirksvorstand von Baden (Kanton Argau) veröffentlicht einen authentischen Bericht über den Brand im Zuchtbanse, nach welchem die bisherigen Ermittlungen nicht auf absichtliche Brandstiftung schließen lassen. Bis jetzt sind unter den Brandtrümmern sieben Leichen der vermissten fünfzehn Züchtlinge gefunden worden, unter denen sich ein Strafgefangener Namens Burkhard befand, welcher seine Frau in ein Mistloch gestürzt und darin hat umkommen lassen. Es ist derselbe, welcher in der Abtrittsrohre stecken blieb und qualvoll verbrannte.

## Großbritannien.

Aus Portsmouth wird gemeldet, daß die meisten Schiffe des Okean-Geschwaders heraus sind. Der „Drover“ von 6 Kanonen, der am 17. d. M. eintraf, hatte am 21. Nov. auf der Heimfahrt bei Uri-Eiland sechs nach Ubo gehörige, mit Planken und Bauholz beladene Fahrzeuge entdeckt, die er mit unsäglich Mühe, nachdem die Mannschaft die ganze Nacht bei einer Kälte von 14° unter dem Gefrierpunkt gearbeitet hatte, aus ihren Verstecken herausbekommen.

Die „Times“ dringt auf sofortige Unterstützung des „im Stich gelassenen“ Omer Pascha durch 10.000 Mann europäische Truppen. Das „Chronicle“ kann zwar nicht zugeben, daß es vor dem Fall Sebastopols möglich gewesen wäre, eine allirte Abtheilung zum Entsatz von Kars abzuschicken, aber „irgend etwas“ hätte für die heroische Besatzung geschehen sollen, und „irgend Jemand“ sei streng zu tadeln.

Ein Mitglied der „Administrative Reform Association“, Mr. Moore, hielt am 17. einen Vortrag über die Kriegführung (in Crosby Hall in der City), die er jedoch nur vom ökonomischen Gesichtspunkt kritisirte. Das Facit seiner Berechnung war, daß die Regierung seit dem Ausbruch des Kampfes 5 bis 6 Mill. Pf. St. verschleudert habe. Auch den Verlust an Menschenleben reduzirte er auf Pfund, Schilling und Pence. Den gemeinen Mann pr. 80 Pf. St. gerechnet, sei ein Verlust von 15.000 Mann = — 1,500.000 bis 1,800.000 Pfund!

## Schweden.

Der am 21. November zwischen Frankreich, Großbritannien und Schweden abgeschlossene Vertrag

wird vom „Moniteur“ durch das nachstehende kaiserliche Dekret vom 18. Dez. publizirt:

Artikel 1. Nachdem zu Stockholm am 21. November des gegenwärtigen Jahres 1855 ein Vertrag abgeschlossen worden ist zwischen Frankreich, dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen, und nachdem die Ratifikationen dieses Actes am 17. des gegenwärtigen Monats Dezember ausgetauscht worden sind, so wird der besagte Vertrag, dessen Wortlaut folgt, seine volle und gänzliche Vollziehung empfangen.

### Vertrag.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, jede Verwicklung zu verhüten wünschend, die das europäische Gleichgewicht zu stören geeignet wäre, haben beschloffen, sich zu verständigen zu dem Zwecke, die Integrität der vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen zu sichern, und haben zu Bevollmächtigten für den Abschluß eines dergleichen Vertrages ernannt: Se. Maj. der Kaiser der Franzosen den Sieur Charles Viktor Lobstein, Ihre M. die Königin von Großbritannien und Irland den Sieur Arthur Karl Wagenis, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen seinen Staatsminister und Minister des Aeußern, Gustav Nikolas-Algermon Adolph Baron v. Stierneld, welche, nachdem sie sich ihre betreffenden Vollmachten mitgetheilt und dieselben als gut und in gebührender Form befunden haben, über das, was folgt, übereingekommen sind:

Art. 1. Se. M. der König von Schweden und Norwegen verpflichtet sich, keinerlei Theil der den Kronen von Schweden und Norwegen zugehörigen Gebiete an Rußland abzutreten, oder mit ihm auszutauschen, oder ihm dessen Besetzung zu gestatten. Se. M. der König von Schweden und Norwegen verpflichtet sich außerdem, keinerlei Recht der Weide, der Fischerei oder welcher anderen Art es auch sei, sowohl auf den besagten Gebieten, als auf den Küsten von Schweden

und Norwegen an Rußland abzutreten und jeden Anspruch zurückzuziehen, den Rußland erheben könnte, um die Existenz irgend eines der vorerwähnten Rechte darzutun.

Art. 2. In dem Falle, daß Rußland an Se. Majestät den König von Schweden und Norwegen irgend einen Vorschlag oder ein Ansuchen zu dem Zwecke richtete, entweder die Abtretung oder den Austausch irgend eines Theiles der den Kronen von Schweden und Norwegen zugehörigen Gebiete, oder die Befugniß, gewisse Punkte der besagten Gebiete zu besetzen, oder die Abtretung von Fischerei, Weide- oder sonstigen Rechten auf eben diesen Gebieten oder an den Küsten von Schweden und Norwegen zu erwirken, verpflichtet sich der König von Schweden und Norwegen, unverzüglich diesen Vorschlag Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Ihrer britischen Majestät mitzutheilen, und die eben genannten Majestäten übernehmen ihrerseits die Verpflichtung, Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen eine hinlängliche See- und Landmacht zu liefern, die mit der See- und Landmacht der besagten Majestät zusammenwirken soll zu dem Zwecke, den Ansprüchen oder Angriffen Rußlands zu widerstehen. Die Beschaffenheit, der Umfang und die Bestimmung der Streitkräfte, um die es sich handelt, werden eintretenden Falles durch gemeinsames Einvernehmen zwischen den drei Mächten festgestellt werden.

Artikel 3. Die Ratifikationen und der Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages werden so bald als thunlich zu Stockholm erfolgen.

Zur Beglaubigung haben die betreffenden Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihm das Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Stockholm am ein und zwanzigsten November des Gnadenjahres achtzehnhundert fünf und fünfzig.

Folgen die Unterschriften der drei Bevollmächtigten.

Artikel 2. Unser Minister, Staats-Sekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

## Rußland.

Aus Warschau wird unter dem 15. d. Mts. gemeldet, daß auf Befehl des Fürsten-Statthalters aus den Militär-Magazinen Mehl verabsolgt worden ist, um daraus für die ärmere Einwohnerklasse Brot backen und dasselbe, wie bisher, einen Kopeken oder zwei polnische Groschen billiger, als nach der gewöhnlichen Bäckertaxe, verkaufen zu lassen. Der Verkauf findet aber nicht mehr an acht, sondern nur an fünf verschiedenen Stellen von Warschau statt.

Aus Warschau, 17. Dezember wird der „Neuen Preuß. Ztg.“ gemeldet:

„Mit der Gesundheit des Fürsten-Statthalters steht es um Vieles besser; Prof. Dr. Oppolzer ist noch immer hier und behandelt den hohen Kranken gemeinschaftlich mit dem hiesigen Dr. Katarzynski; seit einigen Tagen ist eine ersichtliche Besserung eingetreten, und der Fürst, dessen Geist immer gleich thätig geblieben war, hat schon wieder begonnen, mit dem Geheimrath v. Eljaschewitsch, seinem Kanzlei-Direktor, in gewohnter Weise stundenlang zu arbeiten und die wichtigsten Regierungsgeschäfte zu besorgen. Den Vorsitz im Administrationsrath führt interimistisch noch immer der kaiserliche General-Adjutant Graf Vinzenz Krasinski. In der Stadt herrscht über die gegenwärtige glückliche Wendung in der Krankheit des Feldmarschalls die allgemeinste, aufrichtigste Freude, und man hofft, daß die Besserung dauernd sein werde. Die Familie des Fürsten ist noch immer um ihn versammelt.“

## Telegraphische Depeschen.

\* Konstantinopel, 17. Dez. Soeben ist Freiherr v. Prokesch hier eingetroffen. Legationsrath von Weiß und zwei andere Beamte der k. k. Intermittatur waren ihm nach den Dardanellen entgegengefahren. Arif Effendi ist zum Unterstaatssekretär der Marine ernannt worden. Der Fall von Kars war noch immer nicht offiziell kundgemacht. Heftige Stürme wüthen im schwarzen Meere.

Turin, 24. Dezbr. Die „Armonia“ meldet: Piemont werde kraft eines neuen Anleihe-Übereinkommens mit England abermals ein Kontingent von 5000 Mann nach der Krim entsenden. Das Marinebudget für 1856 ist im Betrage von 4,365,061 Lire von der Deputirtenkammer genehmigt worden. Die Delaubente im Piemontesischen und in Toscana ist überaus reichlich ausgefallen.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener-Zeitung.

Wien 24. Dezember 1855, Mittags 1 Uhr.

Die Geldflut, welche man anfangs besorgte, trat nicht in so g. n. z. n. Ansehung ein, im Gegentheil zeigte sich auf die meisten Effekte viel Geld; besonders beliebt 5% Metall- und National-Anleihen, auch Bank-Aktien, wiewohl zu gedrücktem Kurse, und Dampfschiffe gerne gekauft.

Devisen sehr stark ausgeboten, ungeachtet vieler Käufer gingen sie bei billigem Anbete im Kurse zurück; sie schlossen theilweise mit 1/2 % niedriger als gestern und mehr Brief als Geld.

Die Stimmung sehr günstig.

Amsterdam 90 1/2 Brief. — Augsburg 109 1/2 Brief. — Frankfurt 108 1/2 Brief. — Hamburg 80 1/2 Brief. — Livorno —. — London 10.44 Brief. — Mailand 109 1/2 Brief. — Paris 128 1/2 Brief.

Staatsanleiheverschreibungen zu 5%	74 1/2 - 74 1/2
ditto " 4 1/2%	65 1/2 - 66 1/2
ditto " 4%	59 1/2 - 60
ditto " 3%	45 1/2 - 45 1/2
ditto " 2 1/2%	36 1/2 - 36 1/2
ditto " 1%	14 1/2 - 14 1/2
ditto S. B. " 5%	81 - 82
National-Anleihen " 5%	77 1/2 - 77 1/2
Lombard. Venet. Anleihen " 5%	91 - 92
Grundentlast.-Oblig. N. Oest. zu 5%	77 - 77 1/2
ditto anderer Kronländer " 5%	69 1/2 - 72
Gloggniger Oblig. n. N. zu 5%	91 1/2 - 91 1/2
Edenburger ditto ditto " 5%	90 1/2 - 90 1/2
Peiher ditto ditto " 4%	92 1/2 - 93
Mailänder ditto ditto " 4%	89 - 89 1/2
Lotterie-Anleihen vom Jahre 1834	231 - 232
ditto ditto 1839	124 - 124 1/2
ditto ditto 1854	96 1/2 - 96 1/2
Bank-Obligationen zu 2 1/2%	54 1/2 - 55
Bank-Aktien pr. Stück (ohne Bezugsrecht)	906 - 907
Comptobank-Aktien	92 1/2 - 93

Aktien der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl. ober 500 fr.	339 1/2 - 339 1/2
Nordbahn-Aktien	212 1/2 - 212 1/2
Budweis-Einz.-Gmündner	233 - 235
Preßburg-Tyrn. Eisenb. 1. Emission	18 - 20
ditto 2. " mit Priorität	25 - 30
Dampfschiff-Aktien	577 - 579
ditto 13. Emission	538 - 539
ditto des Lloyd	390 - 395
Wiener-Dampfschiff-Aktien	107 - 108
Peiher Aktienbrücken-Aktien	52 - 54
Lloyd Prior. Oblig. (in Silber) 5%	88 - 89
Nordbahn ditto 5%	79 1/2 - 79 1/2
Gloggniger ditto 5%	71 - 72
Donau-Dampfschiff-Oblig. 5%	76 - 78
Como-Anleihe	13 1/2 - 14
Ghering 40 fl. Lose	68 1/2 - 69
Windschgräb-Lose	23 - 23 1/2
Waldstein'sche " "	24 1/2 - 25
Reglerich'sche " "	10 1/2 - 10 1/2
Fürst Salm " "	40 - 40 1/2
St. Genois " "	39 - 39 1/2
Palffy " "	40 - 40 1/2
k. k. vollwichtige Dukaten-Anteile	13 1/2 - 14

## Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 27. Dezember 1855.

Staatsanleiheverschreibungen zu 5% fl. in G.M.	74 1/4
ditto aus der National-Anleihe zu 5% fl. in G.M.	77 1/8
ditto " 4 1/2 " " "	65 7/8
ditto " 4 " " "	59 1/2
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, zur 100 fl. 1854, " 100 fl.	123 3/4
Obligations des lombard. venet. Anlehens	96
Aktien der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt mit Ratenzahlung	340 fl. B. B.
Grundentlast.-Obligat. anderer Kronländer	69 1/8
Bank-Aktien pr. Stück	903 fl. in G. M.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G.M.	575 fl. in G. M.
Aktien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.	392 1/2 fl. in G. M.

Wechsel-Kurs vom 27. Dezember 1855.

Augsburg, für 100 Gulden Cur. Gold.	109 1/8 B. Ufo.
Frankfurt a. M. (für 120 fl. südb. Vereins-Währ. im 24 1/2 fl. süß. Gold.)	108 3/8 3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	80 2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-41 3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterr. Lire, Gulden	108 7/8 2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Gulden	127 1/4 2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Gulden	127 3/4 2 Monat.
Bukarest, für 1 Gulden para 250	31 E. Sicht.
R. R. vollw. Münz Ducaten	13 5/8 pr. Cent. Agre.

## 3. 813. a (1)

Konkurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Polizei-Direktion in Laibach ist eine Konzepts-Adjunktenstelle II. Klasse, mit dem Adjutum jährlicher 300 fl., erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Zeugnissen über die zurückgelegten Studien und über ihre allfällig abgelegten praktischen Prüfungen dokumentirten Gesuche, insbesondere auch unter Vorbringung ihres Nationalität und unter Nachweisung ihrer Moralität, so wie ihrer Sprachkenntnisse, und zwar insoweit sie bereits bei irgend einem öffentlichen Amte in Verwendung stehen, durch die betreffende

Amtsvorstellung längstens bis Ende Jänner 1856 bei der k. k. Polizei-Direktion in Laibach einzubringen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Laibach am 23. Dezember 1855.

Gustav Graf Chorinsky,  
k. k. Statthalter.

## 3. 1987. (3) Nr. 7174.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht in Laibach hat die öffentliche Versteigerung des zum Vinzenz v. Schildensfeld'schen Verlasse gehörigen, zu Laibach auf der Polanavorstadt in der Schießstättgasse sub Konfl. Nr. 80 gelegenen Hauses bewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung mit dem Ausrufspreise nach dem Schätzungswerte

## 3. 977. (3)

### Ärztliches Gutachten.

Durch mehrfache Beobachtung des Gebrauches und der Anwendung von Dr. Sain de Bontemard's aromatische Zahn-Pasta\*) sowohl als der Dr. Vorhard'schen Kräuter-Seife\*\*) habe ich mir die hinlängliche Ueberzeugung verschafft, daß sowohl die Zahn-Pasta nicht nur einen vollends unschädlichen, sondern ausgezeichneten und schnellen Erfolg bewirkt, um die Zähne zu reinigen, durch öftermaliges Anwenden glänzend weiß zu machen, das Zahnfleisch zu stärken, die Zähne fest zu erhalten, und die bereits lockeren wieder fest zu machen, als auch die oben erwähnte Kräuter-Seife eine so günstige Wirkung in allen den Fällen hervorbrachte, wo es sich darum handelte, die spröde, trockene, entfärbte Haut in kurzem wieder weich, geschmeidig und weiß zu machen, sie von Sommer- und Leberflecken, Schuppen und den lästigen Finnen zu reinigen, daß sowohl die eine als die andere dem Zwecke entsprechend ärztlicher Seite bestens empfohlen werden kann.

Winkler (Slavon. Militärärzte).

\*) in Original-Päckchen à 20 und 40 fr. G.M. | Für  
\*\*) in verpackten Original-Päckchen à 20 fr. G.M. |

von 5241 fl. den 18. Februar 1856 von 10 bis 12 Uhr Vormittags im dießgerichtlichen Amtshause festgesetzt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Lizitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 11. Dezember 1855.

## 3. 2000. (2)

Auf der Herrschaft Neustein wird ein Diurnist gegen gute Bedingungen allsogleich aufgenommen.

Bewerber belieben sich bei dem Verwaltungsamte daselbst zu melden.

## 3. 1880. (4)

In Ign. v. Kleinmagr- & Fedor Bamberg's Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

**Zwei Pieder ohne Worte**  
für Pianoforte  
componirt  
von **Theodor Elze.**  
Opus 8. 30 Kr.

Ferner sind bei Obigen zu haben:

**Kalender für 1856.**  
Brunner S., Kalender für Katholiken.  
16 Kr.

Bachmaier's Haus- und Schreib-Kalender. Für Jedermann. 18 Kr.

Dorfmeister's A., Privat-Geschäfts- und Auskaufs Kalender. 24. Jahrgang. Ausgabe auf feinem Papier 48 Kr., auf ordinärem Papier 24 Kr.

Kaufkalender, illustrirter. Jahrbuch zur Belehrung und Unterhaltung. 1 fl.

Glückselig's Schreibkalender für Richter, Advokaten, ihre Kanzleien und alle andern Geschäftsmänner. 1 fl.

Geschäfts- und Schreib-Kalender. Besonderer Abdruck aus der „Austria.“ 20 Kr.

Geschäftskalender, für das Schaltjahr 1856. 10 Kr.

Hirtensfeld's österreichischer Militär-Kalender. 7. Jahrgang. 40 Kr.

Jarisch Dr. F. A., illustrirter katholischer Volkskalender. 3. Jahrgang. 30 Kr.

Jurende's illustrirter vaterländischer Pilger für 1856. 1 fl. 36 Kr.

Kalender, österreichischer. Ein Jahrbuch für Gewerbe, Industrie, Handel und Volkswirtschaft. 1 fl. 20 Kr.

Kalender, illustrirter, für die gebildete Frauenwelt. Mit vielen Illustrationen. 36 Kr.

Kraner M., Dr., Neuer und vollständiger hundertjähriger Hauskalender von 1801 — 1900. 40 Kr.

Littrow, K. v., Kalender für alle Stände. 42 Kr.

Nader, Dr. J., Oesterreichischer Medizinalkalender. elegant geb. 1 fl. 20 Kr.

Niczig G., Deutscher Volkskalender. 43 Kr.

**Pius-Kalender.** Herausgegeben von Priestern der Seckauer Diocese. Mit dem Porträte des Erzbischofs v. Kauffcher. 2. Auflage. 30 Kr.

Schneitler & Quandt, Landwirthschaftlicher Hilfs- und Schreib-Kalender. Für praktische Landwirthe. geb. 1 fl. 20 Kr.

Schreib-Kalender, neuester bequemster. Für Geschäftsmänner. 12 Kr.

Sackkalender, Laibacher, für das Schaltjahr 1856, geheftet 7 Kr., in Umschlag 8 Kr.

Sackkalender, Laibacher, für das Schaltjahr 1856 in Schuber, 10 Kr.

Saphir, M. G., humoristisch-satyrischer Volkskalender. Mit vielen Illustrationen. 40 Kr.

Schreib- und Notiz-Kalender für Oesterreich, zum Gebrauch für Land- und Forstleute. 2. Jahrgang. Mit Anhang. 1 fl. 33 Kr.

Steffens, K., Volkskalender. Mit vielen Stahlstichen. 48 Kr.

Taschenkalender, Laibacher, in Umschlag 12 Kr.

Vogl, Dr. J. N., Oesterreichischer Volkskalender. 36 Kr.

Volkskalender, Lustiger Wiener, für alle Stände. Mit 40 Holzschnitten. 10 Kr.

Volkskalender, Lustiger, oder kein Tag ohne Wig. Mit Illustrationen. 24 Kr.

Volksbote, der österreichische. Ein gemeinnütziger Kalender. Mit 5 Bildern. 24 Kr.

Volkskalender, illustrirter. Mit vielen Illustrationen und einer Prämie: Großer Stahlstich: Die hohe k. k. Familie darstellend. 45 Kr.

Volks-, Haus- und Schreibkalender, evangelischer. Herausgegeben von Th. Nieß. 36 Kr.

Vogl, Dr. J. N., praktisches Sylvesters-Büchlein. Mit Illustrationen 24 Kr.

Weber's illustrirter Kalender für 1856. 11. Jahrgang. Mit vielen prachtvollen Illustrationen. 2 fl. 3 Kr.

Sowie eine reiche Auswahl von Sack-, Comptoir- u. Wandkalendern.